

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/883

Leistungsauftrag 2004 - 2007 und Leistungsvereinbarung 2004 für die Amtliche Vermessung

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Seit 1998 schliesst der Bund mit den Kantonen für die Realisierung der Amtlichen Vermessung nach den Bundesvorschriften von 1993 (AV93) sogenannte Leistungsaufträge ab. Darin wird vereinbart, welche Fläche in der Vertragsperiode durch den Kanton vermessen werden soll und welche Abgeltungen vom Bund dafür ausgerichtet werden. Auf den mehrjährigen Leistungsauftrag stützen sich die jährlichen Leistungsvereinbarungen, welche zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und dem Kanton abgeschlossen werden. Darin werden die Jahresziele sowie die Abgeltungen des Bundes an die Arbeiten der Amtlichen Vermessung festgelegt, welche die früheren Verpflichtungs- und Zahlungskredite abgelöst haben. Diese Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton steht im direkten Zusammenhang mit den Vorschlägen im neuen Finanzausgleich. Die Amtliche Vermessung soll auch in Zukunft eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton bleiben. Der Bund beschränkt sich auf die strategische Führung. Die operativen Aufgaben werden durch den Kanton wahrgenommen.

Die Bundesabgeltungen für die Vermessungsarbeiten werden auf Grund einer Kostenschätzung festgelegt und auf die Laufzeit der einzelnen Realisierungsprojekte verteilt. Jeweils bis Ende November muss der Kanton die effektiv geleisteten Arbeiten nachweisen. Im Vergleich zu den geschätzten Kosten kann die Submission der Vermessungsarbeiten tiefere oder höhere Kosten ergeben, d.h. der Bund zahlt für das einzelne Operat zu viel oder zu wenig Beiträge. Der Bund verlangt die ausschliessliche Verwendung aller Abgeltungen für die Amtliche Vermessung. Der Kanton hat über deren Verwendung Buch zu führen. Für den Fall, dass der Kanton insgesamt zu viel Bundesbeitrag erhält, muss er das Geld für zusätzliche Vermessungsarbeiten einsetzen.

Der Bundesbeitrag an den Unterhalt der Vermessungswerke alter Ordnung und die Nachführung des Übersichtsplanes wird ebenfalls pauschal ausbezahlt nach folgenden Verteilkriterien: Kantonsfläche, Bevölkerung Finanzkraft und vermessene Fläche nach dem Standard AV93. Dieser Beitrag verschwindet mit zunehmender Verfügbarkeit von numerischen Daten der Amtlichen Vermessung.

1.2 Leistungsauftrag 2004 bis 2007 und Leistungsvereinbarung 2004

Im System der Bundesabgeltungen an die Amtliche Vermessung sind zwei Verträge zwischen der Eidgenossenschaft (Vermessungsdirektion) und den Kantonen abzuschliessen. Der Leistungsauftrag gilt für 4 Jahre und bildet den Rahmen für die einzelnen jeweils für ein Jahr abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Der **Leistungsauftrag** definiert, gestützt auf die Realisierungsstrategie des Bundes und das Realisierungskonzept des Kantons, das gemeinsame Ziel für die Jahre 2004 bis 2007. Entsprechend dem kantonalen Realisierungskonzept, das sich auf das Programm RADAV (KRB 275/93 vom 30.11.94) stützt, soll die Amtliche Vermessung nach den neuen Bundesvorschriften (AV93) über eine Fläche von 20'000 ha realisiert werden. Dafür leistet der Bund Abgeltungen von 5,3 Millionen Franken. Darin sind ca. 2,8 Millionen Franken Beiträge enthalten, welche auf Grund der in früheren Jahren zu hoch geschätzten Kosten teilweise bezahlt worden sind oder noch ausgerichtet werden. Für die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes in Gebieten, in denen noch keine AV93-Daten vorliegen, und für den Unterhalt der Vermessungswerke alter Ordnung sind Abgeltungen des Bundes von Fr. 34'000 vorgesehen.

In der jährlich abgeschlossenen **Leistungsvereinbarung** werden die Leistung des Kantons bei der Realisierung der Amtlichen Vermessung für das laufende Jahr und die dafür erhältliche Abgeltung des Bundes festgelegt. Die Bezahlung der Beiträge des Bundes erfolgt im laufenden Jahr. Gemäss Programm RADAV soll im Jahr 2004 mit der Vermessung von 12'000 ha begonnen werden, wofür die Bruttokosten ca. Fr. 3'693'000.-- betragen. Vom geschätzten Bundesanteil von ca. Fr. 2'184'000.-- sind 1 Million Franken vom Kanton zu übernehmen, welche bereits bezogene Bundesabgeltungen kompensieren.

Für die Leistungsvereinbarung 2004 ergibt sich somit folgende Zusammenstellung der Bundesabgeltungen:

	<i>Vereinbarte</i>
	<i>Bundesabgeltung 2004</i>
<i>Geplante Zahlungen (Konto 660000/A70026):</i>	
Teilzahlung für neue, 2004 zu vergebende Operate	Fr. 100'000.--
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2000	Fr. 17'010.--
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2001	Fr. 33'191.30
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2002	Fr. 273'174.30
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2003	<u>Fr. 191'480.60</u>
Total	Fr. 614'856.20
Laufende Nachführung 2004 (Konto 460000/A20423)	Fr. 12'100.--

1.3 Zuständigkeit

Gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV-SO, BGS 212.477.1) vereinbart der Regierungsrat mit dem Bund ein Jahresprogramm und ein langfristiges Programm der Vermessungsvorhaben. Demnach ist der Regierungsrat zuständig für den Abschluss des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung.

2. Beschluss

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 27. September 1994:

- 2.1 Mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion werden der Leistungsauftrag 2004 bis 2007 und die Leistungsvereinbarung 2004 abgeschlossen. Sie werden im Namen des Regierungsrates durch den Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes und den Kantonsgeometer unterzeichnet.

2.2 Mit dem Vollzug, insbesondere auch mit der Buchführung über die Verwendung der Abteilungen des Bundes, wird das Amt für Geoinformation beauftragt.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Geoinformation (2)

Amt für Finanzen

Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern